

Neufassung der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ veröffentlicht.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).
- (3) Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ werden in der Regel einmal pro Woche veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.10.2016 außer Kraft.

Völklingen, 19. Mai 2020